

- e) durch die künstlerische Formgebung auf dem Gebiet der Garten- und Landschaftsgestaltung neue Wege zu zeigen, die der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen.

#### § 4 Leitung

(1) Die Leitung der Internationalen Gartenbauausstellung erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Internationale Gartenbauausstellung wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Internationalen Gartenbauausstellung gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen der Internationalen Gartenbauausstellung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird die Internationale Gartenbauausstellung durch den vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Internationalen Gartenbauausstellung entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

#### § 5 Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Internationalen Gartenbauausstellung sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 6 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung der Internationalen Gartenbauausstellung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe;
- b) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation bei der Organisation von Produktionsberatungen, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- c) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung haben über die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen und Pro-

duktionsberatungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Haushaltsplan der Internationalen Gartenbauausstellung vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen und diesen mit ihr zu beraten. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Gartenbauausstellung dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter an Versammlungen und Produktionsberatungen der Gewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den Aufgaben der Internationalen Gartenbauausstellung zu erklären.

(4) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Internationalen Gartenbauausstellung werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch die Betriebsleitung in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter breiter Einbeziehung der Werktätigen auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beschließen.

#### § 7 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Internationale Gartenbauausstellung allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Internationale Gartenbauausstellung durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der kaufmännische Leiter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung der Internationalen Gartenbauausstellung nicht befugt.

§ Verfügungen über Zahlungsmittel der Internationalen Gartenbauausstellung bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den kaufmännischen Leiter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
Reichelt